

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfefferkuchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Frägerlohn oder Postgebühren)
= Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Kreuzstrasse No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 44

Dienstag, den 11. April 1916

67. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 10/3. 16 R. R. A.,
betreffend Höchstpreise für Blei.
Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg. Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gegossen, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtgewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Stangen, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rohblei, Fensterblei.	62 M für je 100 kg. Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit u. Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg. Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M für je 100 kg. Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M für je 100 kg. Bleiinhalt.
50	Blei in Ergen, Rückständen (auch Aschen und Krägen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Reingehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M für je 100 kg. Bleiinhalt, zuzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Ergengungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den vorbestimmten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Ergengungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in seinem

angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.
Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Vorzahlung bei Empfang und schließen die Befreiungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Zinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 3. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiber ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entschuldigungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Abteilung des Kriegs-Ministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.
Mainz.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps. Das Gouvernement der Festung Mainz.

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verlaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In den Fällen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bekanntmachung.

Die in § 7 der Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezirken (Nr. Bst. 1. 1391/3. 16. R. R. A.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird

bis zum 15. 4. 1916 verlängert.

Frankfurt a. M., den 5. April 1916.
Mainz.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps. Das Gouvernement der Festung Mainz.

Einem jeden Ziegenhalter des Rheingaukreises, der ein diesjähriges weibliches Ziegenlamm über die Zahl der bisher von ihm gehaltenen Ziegen aufzieht und bis zum Reifwerden durchhält, wird vorab sichtlich eine Aufzuchtprämie von 5 Mk. bezahlt werden. Meldungen sind baldigst den Herren Bürgermeistern zu erstatten. Letztere bitte ich, die Meldungen zu sammeln, für jeden Fall die Zahl der bisher gehaltenen Ziegen festzustellen und mir sodann die Meldungen vorzulegen. Daraus wird von mir entschieden werden, in welchen Fällen auf Zahlung der Aufzuchtprämie beim Durchhalten des Lammes zu rechnen ist.

Mainz, den 6. April 1916.

Der Königliche Landrat,
Wagner.

2. 2644. Die Bestimmung des § 1 Absatz 3 der Kirchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823), daß Teige und Massen, die außerhalb der im Absatz 1 des gleichen Paragraphen genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden dürfen, wird nicht überall richtig ausgelegt. Ein Teil der Behörde nimmt an, daß sich das Verbot nur auf solche Teige und Massen bezieht, die nach § 1 Absatz 1 und 2 der genannten Verordnung in gewerblichen Betrieben und in Vereinräumen nicht selbst hergestellt werden dürfen.

Diese Auslegung trifft nicht zu. Unter das Verbot des § 1 Absatz 3 fallen vielmehr alle Teige und Massen, die zu Kuchen oder

Torten im Sinne des § 2 der genannten Verordnung verwendet werden.

An die Ortspolizeibehörden.

Mainz, den 6. April 1916.

Der Königliche Landrat,
J. B. Wiebe.

Bekanntmachung

betreffend den Fischerei-Betrieb.

Nach der Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1886 zum Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 189 u. 197 u. Regierungs-Verordnung vom 1884 Seite 293) dauert die Fischereischonzeit in dem zum diesseitigen Kreise gehörigen Teile des Rheines vom 10. April bis einschließlich 9. Juni. Für diese Zeit gilt Folgendes:

Die Ausübung der Fischerei ist im Rhein für alle Fischarten nur an den drei Wochentagen Montag, Dienstag und Mittwoch, am Montag morgens um 6 Uhr beginnend, wochentags unter Aufsicht der Fischereibehörden, die die Vorschriften über die Schonzeit, sowie mit der Befreiung gestattet, daß die Anwendung solcher Fangmittel, welche geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören, sowie das Schwimmen oder am Ufer oder Boden Befestigen oder Verankern von Netzen, (Haken, Waden, etc.) während der Schonzeit unbedingt verboten bleibt.

Ich nehme hierbei Beranlassung, das beteiligte Publikum, wie auch die Aufsichtsbeamten und Polizeibehörden des Kreises auf die vorgedachte Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1886 besonders aufmerksam zu machen, indem ich zugleich die wichtigeren und vorzugsweise häufig in Frage kommenden Vorschriften in nachfolgender Zusammenstellung hervorhebe:

1. die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfgröße bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	cm
Lachs (Salmo) (Salmo salar L.)	100
Große Maifische (Macropodus) (Coregonus maraena Bloch)	60
Sandart (Sandart) (Lucioperca sandra euv.)	40
Karpfen (Karpfen, Karpf, Schieb) (Cyprinus carpio L.)	35
Kal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Barbe (Barbe) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei, Brachsen, Brasse, (Abramis brama L.)	
Lachsflosse, (Lachsflosse, Silberfisch, Strandsilber, Trumpf) (Salmo trutta L.)	
Maifisch (Maifisch) (Clupea alosa L.)	23
Flinte (Clupea flinta euv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Schell (Esoc lucius L.)	
Schnepel (Schnepel) Nordfischschnepel, echter Schnepel (Coregonus oxyrinchus L.)	
und Ostfischschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schlei, Labe) (Tinea vulgaris euv.)	
Kalb (Kerling, Seetarpfen) (Lenciscus idus L.)	20
Döbel (Aitel, Dicksopf, Wanne, Röhre (Lenciscus cephalus L.)	
Gorelle (Salmo fario L.)	
Kale (Kale, Redfisch, Mundfisch (Chondrostoma nas. L.)	
Kal, Kelle (Thymallus vulgaris Nilson.)	
Karasse (Carassius vulgaris-Nordmann)	
Kleine Maifische (Coregonus albula L.)	
Kottfisch (Lenciscus euryptrophalmus L.)	15
Barfisch (Perca fluviatilis L.)	
Büde (Rotauge) (Lenciscus rutilus L.)	
Flunder (Strußbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs, gemeiner Flußkreb und Edelkreb (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

In allen nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) der Krebzfischfang in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ohne jede Ausnahme. (§ 7 der Verordnung.)
- 2) jede Art des Fischfanges mittels ständiger Fischerei-Vorrichtungen während der wöchentlichen und der Fischereischonzeit.
- 3) beim Fischfang die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe (giftiger Röhre oder anderer Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes und § 8 der Verordnung.)
- 4) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Hallen mit Schlagfedern, Gabeln, Kalkhaken, Spere, Stacheln, Stangen, Schießwaffen u. s. w., der Gebrauch von Angeln ist gestattet.
- 5) das Zusammenreißen der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten und Fackeln.
- 6) der Betrieb der Fischerei von Samstag abends 6 Uhr bis Sonntag abends 6 Uhr (wochentliche Schonzeit).

Während der Dauer der vorgeschriebenen Schonzeiten müssen die durch das Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Nach § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1886 dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern keine Fanggeräte (Netze, Gesele etc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) in nassem Zustande an jeder Seite von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Bei Netzen mit sogenannten Rehen findet jedoch das Hindernis auf die Rehe keine Anwendung. Im Rheine dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter- Stimm (Ober- und Unterseine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Bei Fanggeräten, wie Reusen, auch Scherensen, Waden, Vertlo, Woll genannt, nicht aber der sogenannten Koppel, welche ausschließlich zum Fange von Kal und Reunaugen bestimmt, und geeignet sind, wird von einer Kontrolle der Weite der Öffnung oder Maschen abgesehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes

vom 30. Mai 1874 oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 296 und 370 Nr. 4) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft. (§ 15 der Verordnung.)

In Betreff des Legitimationsnachweises bei Ausübung der Fischerei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) Reines Legitimationsnachweise dem Aufsichtsberechnen gegenüber bedarf:
- a. Wer die Fischerei in geschlossenen Gewässern (§ 4 des Gesetzes) aus eigenem Rechte oder als Pächter derselben ausübt;
- b. das in Gegenwart einer gehörig legitimierten Person auch in nicht geschlossenen Gewässern beim Fischfange beschäftigte Hilfspersonal.

2) Wer in nicht geschlossenen Gewässern die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter ausübt, bedarf nur einer beim Fischen stets bei sich zu führenden Bescheinigung seitens der Aufsichtsberechnen über die erfolgte im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige.

3) Dagegen muß jeder andere, welcher die Fischerei in Revieren anderer Berechnen, sei es in geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern ausübt, mit einem von dem eigentlichen Fischereipächter ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Erlaubnisfische versehen sein, denselben bei Ausübung der Fischerei stets bei sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Ortspolizeibeamten vorzeigen.

4) Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft: wer bei Ausübung der Fischerei in dem unter 3 bezeichneten Falle ohne einen vorchriftsmäßig ausgestellten Erlaubnisfische in und in dem Falle unter 2 ohne die bezeichnete Bescheinigung betroffen wird.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises, die königlichen Gendarmen und die innerwärts des Kreises als Fischereiaufsicher fungierenden Strom-, Bahnen- und Hafenmeister die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, namentlich auch die Maschinenwerke in den Reizen besonders genau zu prüfen, zu diesem Zwecke die Fischereigeräte, auch wenn sie eben nicht im Gebrauche sind, wiederholt zu untersuchen, die betreffenden Fischer zu warnen, und Zuwiderhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften behufs Herbeiführung der Bestrafung zur Anzeige zu bringen, mir auch hiervon in jedem Falle Mitteilung zu machen. Der Fischereiverband gewährt Prämien für die zur Bestrafung führende Entdeckung und Mitteilung von Fischereiverstößen.

Die Fischereiaufsicher und Gendarmen wollen besonders ihr Augenmerk auf die häufigen schädlichen Verunreinigungen der Fischwasser, sowie auf das Vorhandensein von ständigen Fangvorrichtungen besonders an Friedwässern richten und vor kommenden Fällen die betreffenden zur Bestrafung anzeigen.

Müdesheim, 3. April 1916.

Der königliche Landrat,
Wagner.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, wegen des Abchlusses der Bücher der Gemeindefische und wegen Aufstellung der verläufigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1915 in der vorgeschriebenen Weise das Erforderliche zu veranlassen.

Müdesheim a. Rh., den 6. April 1916.

Der kgl. Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Wagner.

Kleinhandelschöpfung der Kartoffeln.

(§ 4 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 und Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. März 1916.)

1. Die Kleinhandelschöpfung der Kartoffeln werden für den Rheingaukreis festgesetzt:
 - a) bei Mengen von mehr als 1 Str. bis zu 10 Str. auf 5 Mk. 80 Pf.
 - b) bei Mengen von höchstens 1 Str. auf 6 Mk. — Pf.
2. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. bestraft.
3. Die Festsetzung tritt am 15. April in Kraft.
- Müdesheim a. Rh., den 8. April 1916.
- Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 12. d. Mts., findet von vormittags 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr die Auszahlung des Servisgeldes für den Monat April 1915 statt. Es kommt zur Auszahlung das Servisgeld für das Brückenwachkommando.

Diesem Quartiergeber, welche ihr Servisgeld nicht abholen, erhalten dasselbe am 13. d. Mts. bei Abzug einer Zustellungsgebühr von 5 Pf. in das Haus gebracht.

Ausdrücklich bemerke ich, daß die Gemeindefische am 12. d. Mts. für andere Zwecke (Ein- und Auszahlungen) geschlossen ist.

Niederwalluf, den 7. April 1916.

Der Bürgermeister: Janzen.

Bekanntmachung.

Die Bewohner werden ersucht, den Bedarf an Speisekartoffeln bis zum 15. August 1916 innerhalb 3 Tagen, also spätestens bis 14. April, auf dem Rathaus anzugeben. Es kommen nur Speisekartoffeln in Betracht und zwar dürfen gemäß Anordnung des Reichskanzlers für den Kopf höchstens 1—1½ Pfund angefordert werden. Bei der Bedarfsmeldung ist das Gewicht der noch vorhandenen Kartoffeln nach Zentnern und Pfund anzugeben.

Nachträgliche Anmeldungen werden keinesfalls berücksichtigt, da diese aus von der Reichskartoffelstelle nicht berücksichtigt werden.

Deßlich, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat angeordnet, daß auf einen Morgen=100 Ruten anstatt 10 nur 8 Zentner Saatkartoffeln zu verwenden sind und daß die Kartoffelerzeuger von jedem Morgen ihrer Anbaufläche im Jahre 1915 zwei Zentner Saatkartoffeln ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbetrieb und die bereits verkaufte Menge sofort vorweg abzugeben haben.

Nach dieser Verordnung darf der Kartoffelerzeuger nur 8 Zentner auf den Morgen unter Zugrundelegung der Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 und pro Tag und Kopf 1½ Pfund bis zum 31. 7. 1916 zur Ernährung zurückhalten.

Zur Erhaltung des Viehes können die Landwirte ferner bis zum 15. Mai also für etwa 30 Tage, für Pferde 10 Pfund, für Zugochsen 5 Pfund, für Jungochsen 7 Pfund, für Schweine 2 Pfund täglich behalten und zwar nur insoweit sie über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen.

Gemäß Verordnung des Bundesrates darf Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, als Grünfütter verwendet werden. Die Grünfütterung ist jedoch in jedem einzelnen Falle vorher auf dem Rathaus anzugeben. Wer demnach noch Saathafer haben will, wird ersucht, dies umgehend und spätestens bis zum 14. April auf dem Rathaus anzumelden.

Es wird auf die Verordnung des Bundesrates vom 6. 4. 1916, wonach Kaffee und Tee in Mengen von mehr als 20 bzw. 10 Pfund bis zum 13. April 1916 dem Kriegsausschuß für Kaffee usw. in Berlin anzumelden ist, hingewiesen. Kaffee darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses geröstet und veräußert werden.

Deßlich, den 11. April 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 8. April.

Die Franzosen haben bei Hancourt weitere empfindliche Einbuße an starken Stellungen erlitten. Ihre Gegenstöße brachen ohne jeden Erfolg zusammen.

Neue Erfolge bei Hancourt.

15 Offiziere, 699 Mann unversehrt gefangen; sehr schwere blutige Verluste der Franzosen.

Großes Hauptquartier, 8. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem linken Maas-Ufer errichteten Schiefer und Bayern zwei starke französische Stützpunkte südlich von Hancourt und nahmen die ganze feindliche Stellung auf dem Rücken des Termittelhügels in einer Breite von über zwei Kilometern. Ein heute früh versuchter Gegenstoß scheiterte völlig. Unsere Verluste sind gering, diejenigen des Gegners auch infolge des heimatlichen Verhaltens einzelner besonders schwer. Außerdem wurden 15 Offiziere, 699 Mann unversehrt gefangen, darunter zahlreiche Rekruten der Jahressklasse 1916.

Auf den Höhen östlich der Maas und in der Boevre waren die beiderseitigen Artillerien sehr tätig. — Am Hilsenstift (südlich von Sondernach in den Vogesen) stieß eine kleinere deutsche Abteilung in eine vorgeschobene französische Stellung vor, deren Besatzung bis auf 21 Gefangene im Kampfe fiel. Die feindlichen Gräben wurden gesprengt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die russischen Angriffe blieben auch gestern auf einen schmalen Frontabschnitt südlich des Narocz-Sees beschränkt und wurden glatt abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. Amlich durch das B.T.B.

Der Kriegsbericht vom Sonntag.

TU Großes Hauptquartier, 9. April (B.T.B.)

Die Lage ist auf allen Kriegsschauplätzen im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Erfolgreicher Fliegerangriff auf eine russische Flugstation.

* Berlin, 9. April. (B.T.B. Amlich) Am 8. April griffen vier Marineflugzeuge die russische Flugstation Bapensholm bei Nieltoud auf Ojeel an. Die Station wurde mit 20 Bomben besetzt. Von vier zur Abwehr aufgestiegenen feindlichen Flugzeugen wurden zwei zur Landung gezwungen. Trotz heftiger Beschädigung sind unsere Flugzeuge unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der Kriegsbericht vom 10. April.

Ein französischer Stützpunkt auf dem linken Maas-Ufer nach dem andern sinkt vor dem schrittweisen, aber um so sicherer wirkenden deutschen Angriff zusammen. Nachdem Malancourt und Hancourt mit stürmender Hand genommen worden waren, wurden die Franzosen jetzt aus dem nördlichsten Stützpunkt ihrer Linien, dem stark befestigten Dorf Béhincourt und seinen Anschlußstellungen, herausmandoriert und erlitten auf dem Rückzug schwere Verluste.

Einnahme von Béhincourt.

Schwere blutige Verluste des Feindes. — Etwa 1200 Gefangene auf beiden Maas-Üfern.

Großes Hauptquartier, 10. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den gewonnenen Trichterstellungen südlich von St. Eloi wiesen unsere Truppen Wiedereroberungsversuche feindlicher Handgranateneinheiten reslos ab. — Die Minenkämpfe zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras haben in den letzten Tagen wieder größere Lebhaftigkeit angenommen.

Auf dem Westufer der Maas wurden Béhincourt und die ebenso stark angebaute Stützpunkte „Alface“ und „Vorraine“ südwestlich davon abgegriffen. Der Gegner suchte sich der Gefahr durch schleunigen Rückzug zu entziehen, wurde von den Schießern aber noch gefaßt und büßte neben schweren blutigen Verlusten hier 14 Offiziere und 700 Mann an unversehrten Gefangenen, zwei Geschütze und 13 Maschinengewehre ein. Gleichzeitig räumten wir uns unbekannte feindliche Anlagen, Blockhäuser und Unterstände an verschiedenen Stellen der Front aus, so dicht nördlich des Dorfes Avocourt und südlich des Nabenwaldes. Auch bei diesen Einzelunternehmungen gelang es die Franzosen ernstlich zu schädigen; an Gefangenen verloren sie außerdem mehrere Offiziere, 276 Mann. — Rechts der Maas wurde in ähnlicher Weise eine Schlacht am Südwestende des Pfefferkessels geführt, vier Offiziere, 184 Mann und Material blieben in unseren Händen.

Weiter östlich und in der Boevre fanden lediglich Artilleriekämpfe statt. — Im Luftkampf wurde südlich von Dambloup und nordöstlich von Chateau-Salins je ein französisches Flugzeug abgeschossen, die Insassen des ersten sind tot. Je ein feindliches Flugzeug wurde im Absturz in das Dorf Loos und in den Gaillette-Wald beobachtet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung. Amlich durch das B.T.B.

Béhincourt in unserer Hand.

Die Einnahme von Béhincourt kommt nicht überraschend. Weder für uns, noch für die halbwegs einsichtige französische Kritik, die schon in der gewöhnlichen Weise am Sonntagabend nach der Einnahme des Termittelhügels auf den Verlust Béhincourts vorbereitete. So schrieb im „Echo de Paris“ Marcel Gutin:

Während des ganzen Freitags dauerte die Beschließung unseres Vorsprunges von Béhincourt, sowie unserer Stellungen bei den Ortsteilen Esnes und Montaville fort, was klar die Richtung der nächsten Angriffe anzeigt und ihnen den Charakter der Überraschung nimmt. Offenbar

sind unsere Verluste von Béhincourt in einer gefährlichen Lage, und man muß sich darauf gefaßt machen, daß ihnen, da jeder Feldweg seine Grenze in der Möglichkeit des Opfers findet, der Befehl gegeben wird, diesen Punkt zu räumen.

Unsere Schiefer haben es nicht dazu kommen lassen, daß der Gegner ungerührt davon kam, sondern haben ihn kräftig angepaßt. Béhincourt und die ihm benachbarten von uns genommenen Stellungen „Alface“ und „Vorraine“ waren die nördlichsten Stützpunkte der äußeren Befestigungslinie am linken Maas-Ufer. Aus dem „Sud“, in dem hier die Franzosen zwischen Malancourt—Béhincourt—Avocourt—Esnes standen, war allmählich durch die deutschen Erfolge ein Dreieck mit der Grundlinie Avocourt—Esnes und der Spitze Béhincourt geworden. Diese ist nun abgeschnitten. Das Dorf Avocourt ist schwer bedroht, ebenso die berühmte Höhe 304, nachdem wir den vorgelagerten Termittelhügel von Hancourt aus besetzt hatten.

Französische Hinterlist.

Bei der Eroberung der Termittelhöhe hatten die Franzosen sehr schwere blutige Verluste. Sie wurden dadurch noch umso mehr vernebelt, daß hier an einer Stelle — übrigens zum ersten Male im Verlaufe der Kämpfe um Verdun — eine überraschte französische Abteilung, die zum Zeichen ihrer Gefangenschaft die Hände bereits gehoben hatte, im Rücken der weiter vorgedrungenen deutschen Sieger noch einmal nach den weggelegten Waffen griff und schoß. Diese Männer haben ihre hinterlistige Tat mit dem Leben gebüßt.

Der Untergang der „Palembang“.

Eine Erklärung der deutschen Regierung. Das Ministerium des Äußern teilt mit, daß die deutsche Regierung der niederländischen folgendes über das Ergebnis der von den deutschen Behörden eingeleiteten Untersuchung wegen des Unterganges des Dampfers „Palembang“ zur Kenntnis gebracht hat.

Es sind jetzt die Berichte von allen auch nur einigermaßen in Betracht kommenden deutschen Kriegsfahrzeugen eingetroffen. Im Augenblick, wo sich der Unfall mit der „Palembang“ ereignete, ist kein einziges zur deutschen Kriegsflotte gehöriges Fahrzeug auch nur in der Nähe der Unfallstelle gewesen. Die Möglichkeit, daß der niederländische Dampfer unabsichtlich von einem auf ein feindliches Kriegsschiff gezielten Torpedoschuß getroffen wurde, muß deshalb ebenfalls als ganz ausgeschlossen betrachtet werden.

Bei der Untersuchung vor dem Amsterdamer Schiffsarbeitsrat hat der holländische Marinefachverständige für Torpedowesen erklärt, daß die „Palembang“ sicherlich torpediert worden sei. Nachdem die deutsche Regierung nach gründlichen Nachforschungen jede Möglichkeit einer Schuld deutscher Schiffe in feierlicher Form ausgeschlossen hat, muß die holländische Regierung von nun an nur nach anderen Richtungen weitersehen.

Das Marine-Oberkommando in Havre.

Aus dem französischen Hafen Le Havre erfährt der „Nieuwe Rotterdamse Courant“:

Um die Flottilien im Kanal, in der Nordsee und in der Meerenge von Calais gegen U-Boot-Angriffe zu beschützen, bildete Frankreich im Einverständnis mit England und Belgien ein Oberkommando der Marine, dessen Gewalt sich ausdehnen wird vom Gebiet der nördlichen See bis zum Kap Antifer. Der Sitz wird in Le Havre sein. Dem Kommando untersteht auch der maritime Flugdienst. Für kombinierte Operationen steht das Marinekommando unter der Gewalt des Befehlshabers vom Heereskorps in der Küstengegend.

An der französischen Küste bei Havre treiben so viele Minen an, daß man beabsichtigt, den Hafen für die Handelschiffahrt zu schließen. Mehrere Schiffe weigerten sich, den Kanal zu durchfahren.

Die Kämpfe in Ostafrika.

Der Oberbefehlshaber der feindlichen Streitkräfte, die gegen Deutsch-Ostafrika vorgehen, Buren-General Smuts meldet über den weiteren Verlauf der Operationen:

Die britischen Truppen unter General Deventer überraschten am 4. April eine mit Maschinengewehren versehene deutsche Truppenmacht, die eine starke Stellung auf dem Stronghold-Berg im Bezirk Krusba besetzt hatte. Der Feind ergab sich am 6. April.

Ein Stronghold-Berg in Krusba ist unbekannt. Die deutsche Streitmacht scheint nicht sehr bedeutend gewesen zu sein, da ihre Stärke, die bei Abwendung der Meldung doch wohl bekannt gewesen sein dürfte, nicht angegeben wird.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amlich wird verlautbart: Wien, 8. April.

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von besonderer Bedeutung.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Hochfläche von Dobberdo wurde der Feind heute nacht aus einigen vorgeschobenen Sappen vertrieben. Auch südlich des Wetzl. Br. nahmen unsere Truppen eine italienische Stellung und brachten dabei 43 Gefangene und ein Maschinengewehr ein. — An der Tiroler Front untersteht die italienische Artillerie in mehreren Abschnitten, insbesondere aber gegen unsere Stellungen westlich von Riva lebhaftes Feuer. Eine feindliche Abteilung, die sich in einer unserer Sappen am Südhange der Rochetta festgesetzt hatte, wurde durch Gegenangriff daraus vertrieben. Die Zahl der bei der Säuberung des Stützpunktes eingebrachten Gefangenen erhöht sich auf 8 Offiziere, 150 Mann. Alle anderen dort kämpfenden Italiener fielen im Handgemenge. — Gestern bei Morgengrauen griffen Geschwader von Land- und Seeflugzeugen die Bahnhöfe von Casarja und San Giorgio di Nogaro mit deutlich erkennbarem Erfolge an. Von den tüchtigen Fliegern, die sich zum Bombenwurf tief herunterließen, sind drei nicht zurückgekehrt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Doefler, Feldmarschallleutnant.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amlich wird verlautbart: Wien, 10. April.

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Görzischen hielt die feindliche Artillerie die Ort-

manen hinter unserer Front unter Feuer. Ein Caprino-Flugzeug wurde bei seiner Landung nächst Lucinico durch unser Geschützfeuer vernichtet. — In der übrigen Front dauern die gewöhnlichen Artilleriekämpfe fort. Im Saganatal schossen die Italiener Caldonazzo in Brand. Auf Niva warfen feindliche Flieger Bomben ab. An der Bonale-Strasse gelang es dem Gegner, sich in einigen vorgeschobenen Stellungen südlich Sperone festzusetzen. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Dofer, Feldmarschalleutnant.

Englische Niederlage im Irak.

Wie vorausgesehen war, hatte es mit den englischen Erfolgen der Engländer an der Irakfront einen kräftigen Haken. Der türkische Bericht, der jetzt vorliegt, meldet ebenfalls, daß sich türkische Streitkräfte vor starken englischen Truppenmassen auf die Hauptstellung von Telah zurückziehen mußten. Es handelte sich nur um Beobachtungsabteilungen, die den einen Teil der im übrigen auf Befehl geräumten, durch den Tigris überschwemmten Vorpostenstellung noch hielten und dem Feind, der in Stärke von drei Brigaden auftrat, schwer zu schaffen machten. Nach ihrer Vereinigung mit der türkischen Hauptmacht aber kam es zu einer schweren englischen Niederlage, über die der türkische Bericht folgendes meldet:

Durch die Schirmhülle ermutigt, näherte sich der Feind, der neue Verstärkungen erhielt, am 6. April an einigen Stellen bis auf 800 Meter unserer Hauptstellung und versuchte dann einen Angriff. Er wurde aber durch unseren Gegenangriff und unser heftiges Feuer gezwungen, zwei Kilometer in südlicher Richtung zurückzugehen. Dabei ließ er eine beträchtliche Zahl von Toten und Verwundeten zurück. Die feindlichen Verluste werden auf 1500 Mann geschätzt, während die unsrigen gering sind.

Also ganz ähnlich, wie damals beim Vormarsch auf Bagdad, als die Engländer die türkischen Heerstruppen durch ihre Übermacht zurückdrängen und Siegesdepeche über Siegesdepeche nach London schickten, bis dann die türkische Hauptmacht sie vernichtend schlug.

Von Freund und Feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Rußlands gescheiterte Offensive.

Wien, 10. April.

In überzeugender Weise sprach sich der bulgarische Minister Bechev über das gänzliche Versagen der letzten russischen Offensive aus. Er sagte:

Der Bruch der russischen Offensive war ausschließlich eine Sanktionsleistung für Frankreich. Die Russen hatten ungeheure Truppenmassen verammelt, um die Stellungen in Sibirien zu durchbrechen. Sie wurden jedoch von Sibirien vollkommen geschlagen. Die Ursachen dieser neuerlichen russischen Niederlage können in eingeweihten Kreisen um so weniger überraschen, als allgemein bekannt ist, daß das durch und durch entmutigte russische Heer mit dem glänzend organisierten deutschen Heer nicht in Wettbewerb treten kann.

Der Minister schloß mit einer Schilderung der inneren russischen Verhältnisse. Täglich zunehmend machten sich Anarchie, Korruption und Unzufriedenheit des Volkes bemerkbar. Dieser trübselige Zustand sei die natürliche Folge der schweren Verfehlungen der Regierung. Surselt gehen wieder Gerüchte um von der Überberufung des russischen Oberkommandierenden an der Westfront General Ererich und seiner Ersetzung durch General Ruzski, der schon zweimal von der gleichen Stelle entfernt wurde.

Bulgarische Kriegs- und Friedensziele.

Sofia, 10. April.

Biel bemerkt wurde hier in den letzten Tagen eine Wendung in einem Artikel der hiesigen Zeitung „Komona“, weil darin zum ersten Male unverblümt von bulgarischen Kriegs- und Friedenszielen gesprochen wird. Anknüpfend an die letzte Rede des deutschen Reichskanzlers über die Grundlagen des Friedens, bemerkt das Blatt:

Die Belgien und Polen nicht mehr als Basis für einen Angriff auf Deutschland dienen dürfen, so wird Serbien nicht mehr Basal und blindes Werkzeug Rußlands und der Alliierten sein. Der Kern des serbischen Volkes verbleibt bei Österreich-Ungarn, wo es dieselben Freiheiten genießt, wie die übrigen Nationen der Monarchie. Morava-Serbien, welches vorwiegend bulgarisch ist, und von wo viele Freiheitskämpfer der Bulgaren ausgegangen sind, verbleibt Bulgarien.

Die Klarheit, mit der hier Hoffnungen und Wünsche ausgesprochen werden, ist höchst erfreulich.

Neue U-Boot-Konferenz in Washington.

New York, 10. April.

Das Kabinett beratschlagte über den Fall „Suffey“ und andere Fälle von Torpedierungen. Wilson scheint die Angelegenheit zur Vorlage an den Kongreß vorzubereiten. Das Parlament dürfte aber keineswegs geneigt sein, die Sache zu überführen, besonders im Hinblick auf die überaus rasche Stimmengabe für Herrn Ford im Staate Michigan, welche eine politische Sensation bleibt unbeschadet der framphaften Bemühungen der lokalen Presse, die Angelegenheit als unbedeutend hinzustellen.

Ist in Washington die deutsche Erklärung noch nicht bekannt, wonach ein deutsches U-Boot an der Torpedierung der „Suffey“ nicht beteiligt war?

Auslandsstimmen zur Kanzlerrede.

Was die Neutralen sagen.

Das „Echo“, das die Rede des Reichskanzlers vom letzten Mittwoch in Feindesland gefunden hat, entwirft den Erwartungen: Wul und Hohn sprächen die Blätter des Viererbundes, wie sie es bisher nach jeder Äußerung des Leiters der deutschen Politik getan. Wir wollen unsere Leser mit der Wiedergabe solcher Reaktionen versehen. Dagegen ist die Haltung der Presse der Neutralen für uns von Interesse und Bedeutung. Einige dieser Zeitungsstimmen mögen darum hier folgen.

Schweizer Presse.

Die „Basler Nachrichten“ weisen bezüglich der maßvollen Behandlung Frankreichs darauf hin, daß der Haß zu groß sei, als daß er durch ein solches Entgegenkommen übermunden werden könnte. Aber als Dämpfer für die französische Stimmung könne die auffällige Schonung Frankreichs wohl ihre Wirkung haben.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ hebt ebenfalls hervor, daß die Forderungen gegenüber den Westmächten gemäßigter seien, als gegenüber Rußland, findet aber, daß die Kriegsziele in so diametralen Gegensatz zu dem stehen, daß man sich leider mit dem Gedanken abfinden müsse, daß noch eine lange Zeit mit schweren, blutigen Operationen vorausgehen

müßte, ehe die Gegner sich soweit genähert hätten, daß ersprießliche Verhandlungen zu erwarten seien.

Das „Berliner Tagblatt“ schreibt: Es wird nach diesen bedeutenden Worten schwer sein, die Neutralen noch weiterhin vor einem Siege Deutschlands bange zu machen. In dem deutschen Friedensprogramm, so stark und mächtig es auch das Reich gestalten will, ist nichts, das uns Furcht einflößt, und das europäische Friedensprogramm ist uns die erste verheißungsvolle Gewähr einer schönen Zukunft für die wieder beruhigte Welt, dem wir freudig zustimmen. Denn aus ihm spricht nicht Herrschaft, nicht roher Machttrieb, sondern der deutsche Idealismus, dem Europa so viel verdankt.

Rumänische Presse.

Die „Secara“ in Bukarest stellt den mächtigen Eindruck der Rede in allen politischen Kreisen Rumäniens fest. Die Macht der Erklärungen betreffend Belgien, Polen und die anderen eroberten Gebiete Rußlands seien wie Keulenschläge auf die rumänischen Verhandlungsstände. Alle geben sich auch Rechenschaft, daß Deutschland den Frieden diktiert wird und daß dies kein zweifelhafter Frieden sein wird. Auch die Russenfreunde geben jetzt zu, daß Rußland schlecht aus dem Kriege hervorgehen wird.

Bei der Besprechung der wirtschaftlichen Pläne Deutschlands stellt der „Steagel“ in Bukarest fest, daß die beabsichtigte wirtschaftliche Einigung der Mittelmächte für kein Volk eine Gefahr bedeute, sondern daß sie die natürliche Folge der geographischen Lage beider Reiche sowie die Notwendigkeit sei, sich mit Rohstoffen zu versehen. „Mit der Sicherheit, die ihm die wirtschaftliche Kraft des Reiches gibt, trüffelt der Reichskanzler die künftigen Pläne Englands, die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands zu vernichten.“ Nur ein Friede, der einer anhaltenden wirtschaftlichen Entwicklung entspreche, nur ein Friede, den die deutsche Armee mit ihrem Blut erobert habe, könne vom deutschen Volke angenommen werden.

Holländische Presse.

Die „Het Nieuws van den Dag“ in Amsterdam schreibt: Die Rede ist ein Markstein in der Kriegsgeschichte. Der wichtigste Teil war der, in welchem er England wegen seiner unaufrichtigen Haltung hinsichtlich der Friedensfrage an den Branger stellt. Es heißt zwar, daß, sobald direkte oder indirekte Friedensbedingungen von deutscher Seite gestellt würden, diese in ernste Erwägung gezogen werden würden, aber gleichzeitig stellt England als erste Bedingung hin, daß der preussische Militarismus vernichtet werden müsse. Sicherlich hatten einige der Blätter recht, als sie schrieben, daß infolge der wiederholten Drohungen seitens der Entente, Deutschland zu vernichten, die Widerstandskraft des deutschen Volkes vergrößert worden ist, und zweifellos haben die Alliierten mit ihren Sanktionsmaßnahmen und Verwundungen in Deutschland dieses Resultat erreicht.

Amerikanische Presse.

Die „Evening Post“ schreibt in einem Leitartikel: Die Rede war in vieler Beziehung geschickt und vorzüglich. Der Reichskanzler hatte eine schwierige Aufgabe. Seine Rede wurde in kraftvoller Weise gehalten, die sicherlich für die Regierung in der Heimat einnehmen wird, auch wenn die Rede die öffentliche Meinung des Auslandes nicht befriedigt. Den Amerikanern liegt augenblicklich weniger daran, daß Deutschland Versprechungen macht, als daran, daß diese Wert haben. Was mußte der Kanzler über die deutsche U-Boot-Kriegsführung zu sagen? Was über die von seiner Regierung übernommenen Pflicht, keine Passagierschiffe ohne Warnung zu torpedieren? Man muß gestehen: Nichts Befriedigendes. Es hängt alles von der klaren Antwort Deutschlands auf die Fragen der amerikanischen Regierung ab.

Der Eindruck in der Türkei.

Konstantinopel, 8. April. Die Rede des Reichskanzlers, die die türkische Presse an leitender Stelle veröffentlicht, findet vorläufig erst kurze Kommentare, jedoch ergibt sich schon aus diesen der tiefe Eindruck, den die Rede hier hervorruft. Unter den Worten des Kanzlers erblickt die Presse den Atem der Tat, den ehrlichen Willen und die äußersten Grenzen der Nachgiebigkeit.

Deutscher Reichstag.

(13. Sitzung.)

CB. Berlin, 10. April.

Am Tisch des Bundesrates ist heute neben dem Staatssekretär Helfferich statt seines Stellvertreters der Reichsminister Bild v. Hohenborn selbst erschienen.

Die Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Abg. Waldheim wegen Beleidigung wird verweigert. Es folgt die erste Beratung des

Kriegsabfindungsgesetzes.

Kriegsminister General Wild v. Hohenborn: Es ist das erste Mal, daß ich als preussischer Kriegsminister vor diesem Hause hier erschienen, nachdem ich bisher durch meine dienstliche Tätigkeit im Großen Hauptquartier und an der Front festgehalten worden bin. Über unsere militärische Lage brauche ich Ihnen nichts zu sagen. Die Berichte der obersten Dienststellen sind vollständig knapp, aber wahr, im Gegensatz zu den Darstellungen der Gegner. (Lebh. Bravo!) Ein siegreiches Heer, wie das deutsche braucht nichts zu befürchten.

Ich habe die feinsten, auf starke Tatsachen begründete Überzeugung, daß die überlegene sittliche Kraft unseres Heeres und Volkes bis zum glänzenden Ende sich weiter bewähren wird.

Die heldenmütige Zurückweisung der russischen Offensive und die gleichzeitigen Kämpfe bei Verdun sind Hauptmomente eines siegreichen, unüberwindlichen Volksheeres, das seinen Siegesweg weitergehen wird, bis die Gegner völlig überwunden sind. (Lebh. Beifall.) Die Reden in Paris und London lassen uns kalt; hundert Meter von uns eroberten Schützengrabens sind mir lieber als alle diese Reden. Das Heer ist aber auch seinerseits stolz darauf und dankbar dafür, daß das Volk dahinter so tapfer durchhält. Das kann nur den Siegeswillen stärken gegenüber denen, die in verbrecherischer Weise den Kampf auf das Leben von Frauen und Kindern ausgedehnt haben. (Lebh. Beifall.) Ich weiß in der Geschichte kein Beispiel, wo Volk und Heer sich so innig verbündet haben. Die Dahelingebliebenen kämpfen den Feldentzug furchtlos und siegesicher mit; das ist von hoher geschichtlicher Bedeutung. Es steht zu hoffen, daß

der Friede den gebrachten Opfern entsprechen wird und das deutsche Volk und Reich für die Zukunft gesichert. (Bravo!) Alle schwerwiegenden Entscheidungen in diesem Kriege reifen langsam, aber sie reifen sicher. Wann das siegreiche Ende da sein wird, kann niemand sagen. Aber es wird kommen! Das vorliegende Gesetz ist mit großem sozialen Wohlwollen vorbereitet. Es soll ein Teil der Abtragung einer großen Dankeschuld an alle Kriegsbeschädigten ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession und Parteigehörigkeit sein. Den Wünschen des Reichstages entsprechend ist auch die teilweise Kapitalabfindung von Kriegserwitwen vorgesehen, die geeignet zur Landbebauung sind. Unsere Krieger zu Wasser und zu

Land werden das Gesetz mit Genugtuung begrüßen und mit uns erkennen, daß die damit teilweise verbundene Neuordnung und Sicherung des Wirtschaftslebens der Kriegsbeschädigten dem ganzen Vaterlande zugute kommt.

Die Debatte wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten geschlossen. Dem Abg. Dr. Liebknecht, der das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, verweigert der Präsident Dr. Kaempf das Wort, mit Rücksicht darauf, daß er in den letzten Wochen regelmäßig das Wort zur Geschäftsordnung mißbraucht habe. (Sturm. Beifall.) Die Vorlage wird der Budgetkommission überwiesen. Dem Abg. Ledebour (soz. Arbeitsg.) verweigert der Präsident ebenfalls das Wort zur Geschäftsordnung.

Die Herabsetzung der Altersgrenze.

Die Altersgrenze bei der Invalidenversicherung soll auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Ministerialdirektor Dr. Caspar begründet kurz die Regierungsvorlage.

Abg. Wolfenbutz (Soz.): Die Vorlage, mit der letzten Denkschrift verglichen, beweist, daß sich auch Mathematiker irren können. Wir beantragen Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Nach kurzer weiterer Debatte, die sich vor völlig leerem Hause abspielt, geht auch diese Vorlage an die beantragte Kommission. Ebenfalls an eine Kommission verweisen wird die Vorlage über Erhöhung der Kalkulationspreise.

Das Haus vertagt sich bis zum 2. Mai.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Das Reichspostamt hat dieser Tage bekanntgegeben, daß die Postverwaltung nicht abgeneigt sei, geeigneten Kriegsbeschädigten, die sich auf dem Lande ansiedeln, Postagenturen und Posthilfsstellen zu übertragen. Dabei handelt es sich natürlich nur um Stellen, die durch Tod oder Abgang frei geworden oder durch den Etat neu geschaffen werden, nicht um Stellen, die sich bereits anderweit in festen Händen befinden.

+ Unsere Handelsbeziehungen mit Rumänien stehen unter einem günstigen Stern. Als am 23. v. Mts. ein Abkommen abgeschlossen wurde, das uns den Bezug einer ansehnlichen Menge von Getreide aus Rumänien sicherte, wurde auch bekanntgegeben, daß eine Verständigung angebahnt sei, um auch die Lieferung von Erzeugnissen der Zentralmächte an Rumänien sowie die wechselseitige Durchfuhr vollständig zu fördern und also auch auf diesem Gebiete das Erforderliche zu tun, damit die beiderseitigen Handelsbeziehungen sich wieder normal gestalten. Wie jetzt bekannt wird, haben die damals in Bukarest angebahnten Verhandlungen einen guten Verlauf genommen und dürften voraussichtlich in kürzester Zeit zu einem für beide Teile befriedigenden Abschluß führen.

Belgien.

+ Nach einer Verfügung des Generalgouverneurs v. Vissling erfolgen die Schreiben deutscher Behörden an belgische Behörden und Zivilpersonen in den Provinzen Antwerpen und Limburg, den Kreisen Brüssel und Lüttich und in den zum Generalgouvernement gehörenden Teilen der Provinzen Ost- und Westflandern in deutscher Sprache; eine flämische Übersetzung kann in geeigneten Fällen beigelegt werden. Öffentliche Bekanntmachungen deutscher Behörden erfolgen in deutscher Sprache unter Beifügung flämischer Übersetzung. Eine Übersetzung in französischer Sprache kann diesen Bekanntmachungen beigelegt werden, wenn ein Bedürfnis vorliegt.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

*. Destrach, 10. April. Der Haushaltsplan der hiesigen Gemeinde, welcher in der letzten Gemeindevertreterversammlung genehmigt worden ist, schlägt in Einnahme und Ausgabe mit 257 668 Mark ab. Die Steuerfäge sind wie im Vorjahre geblieben.

/. Destrach, 11. April. Am Mittwoch abend 8 Uhr findet im Rathause eine Sitzung der Gemeinde-Vertretung zwecks Wahl von 3 Schöffen statt. Es scheiden aus die Herren End, Windolf und Winkel.

/. Destrach, 11. April. Donnerstag vormittag 9 Uhr wird in der Halle der Dampfschiffahrt schöner Schellfisch ohne Kopf verkauft.

X Eltville, 10. April. Am 2. ds. Mts. fand im Verwaltungs-Gebäude der allgemeinen Ortskrankenkasse Eltville, die erste diesjährige ordentliche Ausschuss-Sitzung statt, welche nur schwach besucht war. Um 3 1/2 Uhr eröffnete der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Herr Bürgermeister Jansen, die Sitzung und erteilte dem Kassensführer das Wort zwecks Erstattung des Jahres- und Kassensberichts pro 1915. Letzterer ging die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-posten durch und schloß seinen eingehenden Bericht mit dem Bemerkten, daß die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahre einen Reingewinn von Mk. 13 924,94 erzielt habe. Mit dem finanziellen Ergebnis kann die Kasse durchaus zufrieden sein, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Kasse ganz enorme Leistungen an Kriegsteilnehmer zu gewähren hatte, wie sie der Herr Berichterstatter in der Sitzung bekannt gab. Namens der Rechnungsprüfungskommission erstattete Herr Kassensführer Josef Abt, Eltville, Bericht über die Prüfungsergebnisse aus 1915. Hiernach wurde die Kasse an drei verschiedenen Zeitpunkten eingehend geprüft und in bester Ordnung befunden. Um 5 Uhr schloß der stellvertretende Ausschuss-Vorsitzende die Sitzung und sprach dem Vorstande und dem Kassensführer seinen Dank für beste Verwaltung der Kassengeschäfte aus.

/. Eltville, 8. April. Der hiesige Elisabethen-Verein hat hier eine Kindertruppe errichtet, die sich bereits in reger Tätigkeit befindet. In edler, selbstloser Weise schalten und walten daselbst hiesige Damen, um den ihnen anvertrauten Kleinen eine gewissenhafte Pflege angedeihen zu lassen. Diese Wohltat dürfte äußerst angenehm von den Müttern empfunden werden, die nunmehr in voller Berufung um das Wohl ihrer Kleinen ihrer Beschäftigung und ihrem Verdienste nachzugehen in der Lage sind. Hoffentlich wird den Damen, die der Nächstenliebe so sehr ergeben sind, ihr Wirken insofern belohnt, als man ihnen Entgegenkommen und Dankbarkeit entgegenbringt. Gewiß doch eine bescheidene Forderung.

/. Eltville, 10. April. Die Stadtverwaltung ließ in den letzten Tagen Schellfische zum Verkaufe ausbieten. Die gute Ware bei billigem Tagespreise fand natürlich flotten Absatz. Am Freitag wurden städtischerseits Septartoffeln für Mk. 12.— veräußert.

